

Anhang 2 zu Anlage 14 - Urin- und Blutzuckerselbstmessung des Versicherten

Bei Verordnung von Urin- oder Blutzuckerteststreifen ist der Patient darauf hinzuweisen, dass er die Verordnung seiner Betriebskrankenkasse vorlegen sollte. Die Betriebskrankenkasse hat die Möglichkeit, eine wirtschaftliche Versorgung sicherzustellen, indem sie z.B. auf einen speziellen Vertragspartner für den Bezug der Teststreifen verweist.

Dies gilt für insulinabhängige Patienten mit Diabetes mellitus Typ I oder II sowie für Patienten mit instabiler Stoffwechsellage bei einer interkurrenten Erkrankung oder bei Ersteinstellung/Therapieumstellung auf orale Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko; in den beiden letztgenannten Fällen ist die Verordnung von bis zu 50 Teststreifen zu Lasten der GKV möglich.